

Satzung über die Einrichtung und den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Holzweißig

Auf Grund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA s: 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.1999 (GVBl. LSA 152), i. V. m. den §§ 2, 6, 8 und 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG, GVBl. LSA S. 786) vom 06. Juli 1994 sowie den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) hat der Gemeinderat der Gemeinde Holzweißig in seiner Sitzung am 26. Oktober 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Freiwillige Feuerwehr ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie besteht aus überörtlich einsatzbaren Brandschutzeinrichtungen.
2. Sie erfüllt die der Gemeinde nach dem Brandschutzgesetz obliegenden Aufgaben (Pflichtaufgaben). Sie kann darüber hinaus für sonstige Hilfe- oder Dienstleistungen (freiwillige Leistungen) in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr sind:

1. die Bekämpfung von Schadenfeuer,
2. die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse oder ähnliche Vorkommnisse verursacht wurden,
3. die Mitwirkung im Katastrophenschutz.

§ 3 Leiter der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von dem Gemeindeführer geleitet. Er ist im Dienst der Vorgesetzte der Mitglieder.
2. Der Gemeindeführer sowie dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag der Feuerwehrmitglieder durch den Bürgermeister für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Der Vorschlag erfolgt aufgrund einer Wahl durch die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Für das Wahlverfahren gilt § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los, das das älteste aktive Mitglied zu ziehen hat.
3. Der Wehrleiter wird im Verhinderungsfall in allen Dienstangelegenheiten durch dessen Stellvertreter vertreten. Er unterstützt ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

4. Wehrleiter und Stellvertreter müssen für die Erfüllung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben persönlich und fachlich geeignet sein. Die Vorschriften der Verordnung über den Dienst, die Übertragung von Funktionen und die Gliederung nach Dienstgraden bei den Freiwilligen Feuerwehren des Landes Sachsen-Anhalt (LVO-FF) vom 05.10.1999 (GVBl. LSA S. 786) sind zu beachten.

5. Beförderungen nach Dienstgraden werden vom Wehrleiter auf Vorschlag der Wehrleitung in Abstimmung mit dem Bürgermeister in Abhängigkeit einer entsprechenden Qualifikation durchgeführt.

§ 4 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus:

- a) den aktiven Mitgliedern (Einsatzabteilung)
- b) einer Jugendabteilung
- c) der Altersabteilung

§ 5 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

1. Für die Aufnahme in den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr gilt die Verordnung über den Dienst, die Übertragung von Funktionen und die Gliederung nach Dienstgraden bei den Freiwilligen Feuerwehren des Landes Sachsen-Anhalt (Laufbahn-VO-FF) vom 05.10.1999 (GVBl. LSA S. 786).

2. Bewerber für den Dienst in den Freiwilligen Feuerwehren müssen den Anforderungen des Dienstes gewachsen sein. Als aktives Mitglied können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz am Standort der Feuerwehr haben und uneingeschränkt für Einsätze zur Verfügung stehen.

3. Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Träger der Feuerwehr gem. § 2 Abs. 1 LVO –FF zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Die Anträge sind, versehen mit einer Stellungnahme des Wehrleiters, dem Träger des Brandschutzes zur Entscheidung zuzuleiten.

4. Über die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr entscheidet der Träger der Feuerwehr. Sie erfolgt durch Bescheid des Trägers des Brandschutzes oder durch dessen Beauftragten.

5. Das Feuerwehrmitglied ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben zu verpflichten.

6. Der aufgenommene Bewerber wird vom Wehrleiter als „Feuerwehrmann/frau – Anwärter/in“ auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet.

7. Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme des neuen Mitgliedes. Dazu ist von dem neuen Mitglied folgende schriftliche Erklärung abzugeben.

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu behalten.“

§ 6 Beendigung der Angehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr

Die Mitgliedschaft endet – außer durch Tod – durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluß
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für Mitglieder in der Jugendfeuerwehr darüber hinaus mit

- a) Auflösung der Jugendfeuerwehr
- b) Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der FFW nicht erfolgt.

2. Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Quartalsende erfolgen. Die Erklärung ist dem Wehrleiter einen Monat vorher schriftlich abzugeben. Dieser leitet die Austrittserklärung unverzüglich an die Gemeinde weiter.

3. Über den Ausschluß von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet der Träger (die Gemeinde). Ausschlussgründe sind z.B. Verstöße gegen Dienstpflichten sowie grob unkameradschaftliches Verhalten.

4. Der Ausschluß wird den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom Träger unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntgegeben.

5. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der FFW sind innerhalb einer Woche Dienstaussweis, Dienstbekleidung und Ausrüstungsgegenstände abzugeben.

§ 7 Mitglieder der Jugendfeuerwehr

1. Geeignete Jugendliche aus der Gemeinde Holzweißig im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

2. Für die Aufnahme von Bewerbern in die Jugendfeuerwehr gilt § 5.

3. Die fachliche Aufsicht und die Betreuung der Jugendfeuerwehr obliegt dem Jugendfeuerwehrwart.

4. Der Jugendfeuerwehrwart muß Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr sein und einen Lehrgang an der Landesfeuerwehrschule mit Erfolg besucht haben.

§ 8 Ehren- und Altersabteilung

1. In der Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat. Bei dauernder Dienstunfähigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Bürger, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag des Wehrleiters durch die Mitgliederversammlung zu „Ehrenmitglieder“ der Freiwilligen Feuerwehr Holzweißig ernannt werden.
3. Angehörige der Ehren- und Altersabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Übernahme eines Mitgliedes in die Altersabteilung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit dafür nicht die Gemeinde als Träger zuständig ist.

Insbesondere obliegen ihr:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes
- b) die Überwachung der Dienst- und Ausbildungsbeteiligung
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Feuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied der Feuerwehr teilzunehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher bekanntzugeben.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann.
5. Es wird offen abgestimmt. In Personalangelegenheiten wird eine geheime Abstimmung durchgeführt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Wehrleiter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Bürgermeister zuzuleiten.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder haben die der Feuerwehr durch Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Dazu sind die zur Erfüllung dieser Aufgabe durch den Wehrleiter oder der sonstigen Vorgesetzten erteilten Befehle und Anweisungen gewissenhaft durchzuführen. Sie haben die Dienstpflichten zu beachten und sich bei einer Dienstverhinderung bei ihren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu entschuldigen.
2. Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeindeverwaltung den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
3. Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Vorschriften versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren (GUV-7, 13) genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über den Wehrleiter dem Bürgermeister zu melden.
4. Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit Folge zu leisten.

§11 Feuerwehrausschuß

1. Zur Unterstützung und Beratung des Wehrleiters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird in der Freiwilligen Feuerwehr Holzweißig ein Feuerwehrausschuß gebildet.
2. Der Feuerwehrausschuß besteht aus fünf Angehörigen (Einsatzabteilung, Vertreter der Altersabteilung und dem Jugendwart).
3. Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und Vertreter der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von sechs Jahren. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder.

§ 12 Verleihung von Dienstgraden

Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung sowie über die Dienstgrade und Funktionen in den freiwilligen Feuerwehren im Land Sachsen-Anhalt verliehen werden.

§ 13 Aufwandsentschädigungen

Eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß Runderlaß des Ministerium des Inneren vom 29.12.1994 – 31.22-10042 für den Aufwand bei der Wahrnehmung besonderer Funktionen in den Reihen der Freiwilligen Feuerwehr Holzweißig wird

monatlich gemäß der Entschädigungssatzung der Gemeinde Holzweißig in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Holzweißig vom 26.09.1996 tritt außer Kraft.

Holzweißig, 26.10.2000

Dr. Kaufhold
Gemeinderatsvorsitzender

Jackowski
Bürgermeisterin